

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Amriswil, 3. März 2015/VS/FZ/wü

Stellungnahme VTGS zur Motion „Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Thurgau“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Motion Stellung nehmen zu dürfen.

Der Vorstand des VTGS steht grundsätzlich für transparente Informationen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Die Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten betreiben wenn immer möglich eine aktive Kommunikation. Mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips müsste jedoch in Zukunft vor allem reagiert werden.

Überlegungen aus Sicht des Vorstandes VTGS gegen den Motionswillen.

- In der Schulbehörde muss weiterhin offen diskutiert werden können. Immer wieder werden auch heikle Themen besprochen. Diese Aussagen bleiben, der Schweigepflicht entsprechend, im Gremium. Diese Gesprächskultur ist im Kanton Thurgau tief verankert. Sie soll beibehalten werden.
- Mit einer Einführung des Öffentlichkeitsprinzips befürchtet der VTGS einen Wechsel in der Handhabung der Traktandierung. Es wäre abzusehen, dass Zeitfenster für behördeninterne Sitzungen mit eigenen Traktandenlisten eingeführt würden.
- Die Protokollierung brisanter Themen würde sich ebenfalls ändern. Die Entscheide würden in Beschlussprotokollen festgehalten. Die Entscheidungsfindung könnte nicht mehr nachvollzogen werden.
- Der VTGS befürchtet, dass es noch schwieriger wird, Behördenmitglieder zu finden. Das Öffentlichkeitsprinzip schreckt Kandidatinnen und Kandidaten ein, da ihre Voten in jedem Fall der Öffentlichkeit zugänglich wären. Eine Verängstigung wäre die Folge.
- Entscheide können mit dem Öffentlichkeitsgesetz personalisiert werden. Eine Tendenz, die der VTGS in der medialisierten Welt nicht unterstützt.
- Es gilt festzuhalten, dass Betroffene bereits heute die Möglichkeit haben, Einsicht in die Akten der Schulbehörde zu verlangen.

Der VTGS stellt sich im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip folgende Fragen.

- Werden bei einem Antrag zur Offenlegung von Akten finanzielle Hürden eingebaut?
- Können Gebühren für den nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand verlangt werden, damit Schulgemeinden Akteneinsicht gewähren?
- Welche Akten umfasst der Informationszugang?
- Welche Personen hätten Informationszugang?
- Wer wägt die Interessen der Beteiligten bei einer Akteneinsicht ab?
- Wie wird der Personen- und Datenschutz gewährt?

Die Liste der Fragen zeigt auf, dass es schwierig ist, zu einer sehr offen formulierten Motion Stellung zu beziehen; ein weiterer Grund, die Motion zum Thema Öffentlichkeitsprinzip abzulehnen.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Felix Züst
Präsident

Renate Wüthrich
Geschäftsführerin